

**TOP 2: Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Landesblindengeldgesetzes und des Landespflegegeldgesetzes**  
- Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie -

**Beschluss:**

Der Ministerrat billigt im Grundsatz den Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Landesblindengeldgesetzes und des Landespflegegeldgesetzes und ist mit der Einleitung des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens nach §§ 27 und 28 GGO einverstanden.

**Erläuterungen:**

Ein Teil der ambulanten Leistung der Pflegeversicherung ist zweckidentisch mit der Leistung des Landesblindengeldes und wird daher bei der Festsetzung des Landesblindengeldes angerechnet. In der Pflegeversicherung werden mit Wirkung zum 01.01.2017 die drei Pflegestufen durch fünf Pflegegrade ersetzt. Die damit verbundene Neufestsetzung der Leistungsbeträge macht eine Anpassung der Anrechnungsregelung im Landesblindengeldgesetz notwendig.

Es erfolgt die Klarstellung, dass Leistungen, die für den gleichen Zweck wie das Landesblindengeld gewährt werden, auch wenn Sie z.B. aus dem EU-Ausland kommen, ebenfalls angerechnet werden müssen.

Darüber hinaus wird die Antragsbearbeitung erleichtert, indem das Merkzeichen „Bl“ im Schwerbehindertenausweis als anspruchsbegründende Unterlage anerkannt wird.

Es erfolgt zudem eine Neufassung des anspruchsberechtigten Personenkreises. Der Begriff „zivilblinde Menschen“ wird abgelöst durch eine genauere, eindeutige Erklärung.

Im Landespflegegeld werden lediglich die Worte „Pflegestufe“ durch „Pflegegrade“ ersetzt. Sonst ändert sich dort nichts.